



SATZUNG der Familiensportgemeinschaft Isar e. V.

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

FAMILIENSORTGEMEINSCHAFT ISAR e.V.
(abgekürzt: FSG ISAR e. V.)

und hat seinen Sitz in 84002 Landshut. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut und im Status der Gemeinnützigkeit

- (2) Gerichtsstand ist Landshut
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf Familienebene unter besonderer Berücksichtigung des Strebens nach naturverbundener Lebensführung und der Pflege des Gemeinschaftssinnes.
- (2) Der Vereinszweck wird vorwiegend verwirklicht durch
- Einrichtung, Betrieb und Unterhalt eines Familiensportgeländes mit Ruhe- und Erholungszonen und eines Vereinsheimes
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit Schwerpunkt Familien-, Breiten- und Jugendsport nach den Regelwerken von BLSV und BNV durch Training und sportliche Veranstaltungen
 - Schwimmbildung
 - Wanderungen unter Leitung geeigneter Wanderführer
 - Mitgliedschaft im BLSV und BNV
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§ 3 EINSATZ DER MITTEL

- (1) Mittel sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen. Kein Vereinsmitglied darf persönliche Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (2) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Tätigkeiten entstehen, können gegen Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Landshut zu Gunsten behinderter Kinder im Sport.

§ 4 DIE MITGLIEDERSCHAFT

- (1) Der Verein hat ausschließlich Ordentliche Mitglieder. Der Erwerb einer außerordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ kann einem durch langjährige Verdienste um den Verein besonders geeigneten Mitglied oder einem durch eine herausragende Einzelleistung für den Verein besonders verdienten Nichtmitglied verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDERSCHAFT

- (1) Grundlage für die Vereinsarbeit ist die Familie. die wegen der besonderen Gegebenheiten der Freikörperkultur auch des besonderen Schutzes nach außen bedarf. Sie bildet die „Einheit“.
- (2) Unter dieser Prämisse können sich unbescholtene und volljährige Personen um die Mitgliedschaft bewerben, die
- Ehepaare i. S. des deutschen Personenstandsrechts sind oder als Paare in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben,
 - eine schriftliche Bewerbung einreichen,
 - die Satzung und alle Vereinsordnungen schriftlich anerkennen und
 - sich einem Aufnahme- und Prüfungsverfahren unterziehen.
- (3) Kinder und Jugendliche sind Bestandteile der „Einheit“. Sie können nach Erreichen der Volljährigkeit in einem vereinfachten Verfahren als Einzelmitglied übernommen werden.
- (4) Allein aus der Abgabe des Bewerbungsschreibens kann kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein abgeleitet werden.
- (5) Im besonders gelagerten Einzelfall kann abweichend von § 5, Abs. 2, 1. und 2. Strichaufzählung eine vereinsfremde Einzelperson als Einzelmitglied aufgenommen werden.
- (6) Eine Aufnahmeperrre kann verfügt werden, wenn die Kapazität der Vereinseinrichtungen zur Durchführung eines geordneten Betriebsablaufs nicht mehr ausreicht oder wenn hygienische Umstände dies gebieten.
- (7) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden in einer "Vereinsordnung" geregelt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Auflösung des Vereins oder in folgenden Fällen:
- (1) FREIWILLIGER AUSTRITT
Er erfolgt durch schriftliche Willenserklärung an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) EHESCHIEDUNG/BEENDIGUNG DER PARTNERSCHAFT
Die Mitgliedschaft als "Einheit" endet automatisch. Jeder der bisherigen Partner kann sich jedoch um eine Einzelmitgliedschaft bewerben.
- (3) STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE
Die Einleitung dieses Vereinfachten Ausschlussverfahrens durch den Vorstand ist stets geboten, wenn
- Beitragspflichtige mit dem "Beitrag" oder Teilen davon im Verzug sind. Die Streichung selbst wird durch Beschluss des Vorstands vollzogen, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens zwei weitere Wochen verstrichen sind und die zu erbringenden Leistungen auch dann noch ausstehen. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss kann nicht angefochten werden; während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
 - die Einheit/das Einzelmitglied unbekannten Aufenthaltes ist und der fällige Jahresbeitrag nicht beigebracht werden kann
 - eine erforderliche Willenserklärung nicht beigebracht werden kann.
- (4) AUSSCHLUSS
(1) VERFAHREN
Einleitungs- und Beschlussorgan ist der Vorstand. Die Einleitung kann initiativ oder auf begründeten Antrag erfolgen. Sie ist in den folgenden

Fällen stets zu prüfen, wobei nach der förmlichen Einleitung des Verfahrens die Mitgliederrechte ruhen:

- Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnungen, die den Vereinsfrieden gestört oder geschädigt haben
- Verstöße gegen die Treuepflicht
- Verstöße, die das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit geschädigt oder die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder verletzt haben
- Verstöße, die es dem Verein und seinen Mitgliedern unmöglich machen, die Vereinsgemeinschaft mit dem Mitglied weiterhin fortzusetzen
- strafbewehrte Handlungen
- triftige und wichtige Gründe.
- Die Mitglieder des Einleitungs- und Beschlussorgans können nicht abgelehnt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird 4 Wochen nach Absendung rechts-wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb dieser Frist Berufung zur Berufungsinstanz eingelegt hat, wobei das Nichtergreifen dieses Rechtsmittels ein späteres gerichtliches Vorgehen gegen den Ausschließungsbeschluss nicht mehr zulässt. Der Nachweis der fristgerechten Einlegung obliegt dem Mitglied.

(2) BERUFUNGSINSTANZ

Sie setzt sich aus dem Vorstand und 4 Mitgliedern des Ehrenausschusses zusammen. Der 1. Vorsitzende beruft das Gremium ein und leitet die Sitzungen.

Die Beschlussfassung erfolgt nach der Regelung des § 13 Abs. 3. Der Beschluss der Berufungsinstanz ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird sofort mit Absendung der schriftlichen Mitteilung rechtswirksam.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann sich frühestens nach Ablauf von 5 Jahren - vom Tage nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses gerechnet - um eine Neuaufnahme bewerben.

Einzelheiten zur Beendigung der Mitgliedschaft werden in einer "Vereinsordnung" geregelt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für alle Mitglieder gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

RECHTE

- (1) Diese ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts, sofern diese nicht durch diese Satzung modifiziert sind, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Vereinsordnungen zu benutzen.
- (3) Jedes Mitglied hat nach Erreichen der Volljährigkeit Stimmrecht (eine Stimme) in der MV.

PFLICHTEN

- (1) Diese ergeben sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen.
- (2) Pflicht zur Anerkennung und Praktizierung der Prinzipien der Freikörperkultur, insbesondere des Aufenthalts in unbedeutendem Zustand auf dem Vereinsgelände
- (3) Treuepflicht
- (4) Kameradschaftspflicht
- (5) Pflicht, Vereinseigentum oder fremdes Eigentum, das zur Verwahrung, Verwahrung oder zum Gebrauch anvertraut wurde, vor Verlust, Zerstörung, Verschmutzung und Beschädigung zu schützen und entsprechend zu behandeln.
- Für verloren gegangenes, vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigtes Vereinseigentum oder fremdes Eigentum ist Ersatz oder Wertersatz zu leisten.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Von allen Mitgliedern sind "Beiträge" zu leisten. Diese bestehen in Geldzahlungen und Arbeitsleistungen.
- (2) Im Einzelnen sind zu leisten:
- Aufnahmegebühr mit sofortiger Fälligkeit
 - außerordentlicher einmaliger, verlorder Beitrag bei Aufnahme mit sofortiger Fälligkeit
 - Jahresbeitrag, darin enthalten gesonderter Anteil für Versicherungs- Verbands- und sonstige Beiträge mit Fälligkeit 15.02.
 - außerordentliche und nicht vorhersehbare Beiträge geldwerter Art für Fälle, die mit den ordentlichen Beiträgen nicht realisiert werden könnten
 - laufende und besonders angesetzte Arbeitseinsätze, für deren Nichtleistung bis 31.10. des Geschäftsjahres ein geldwerter Ersatz sofort fällig wird.

Die Höhe des Beitrages oder Teilen davon wird durch die MV festgelegt.

- (3) In besonders gelagerten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
- (4) Die Mitgliederrechte ruhen zur Gänze solange, wie Beiträge ausstehen.
- (5) Einzelheiten werden in einer "Vereinsordnung" geregelt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Ehrenausschuss
4. die MV

§ 10 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- (2) In den Vorstand können Personen beiderlei Geschlechts gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Er trifft alle zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen im Innen- und Außenverhältnis, sofern diese nicht in die Kompetenz der MV fallen.
- (3) Er ist verantwortlich insbesondere für
- zeitgerechte Einberufung der MV
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Durchführung der MV -Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der MV/Vereinsordnungen ,
 - Erstellung des Jahresetats, Buchführung, Jahresberichte
 - Erstellung/Novellierungen und Inkraftsetzung von Vereinsordnungen
 - Verfahren zum Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft
 - Anwendung eines strengen Maßstabes bei Ausnahmeregelungen.
- (4) Im Ausschussverfahren ist er Einleitungs- und Beschlussorgan. Er bildet bei Bedarf zusammen mit 4 Mitgliedern des Ehrenausschusses die Berufungsinstanz.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der MV gewählt. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt einzeln und geheim. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Die Amtszeit des alten Vorstandes endet erst mit der gültigen Neuwahl der Nachfolger.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Bei vorzeitigem, gleichzeitigem, Ausscheiden des 1. und des 2. Vorsitzenden ist der Verein nicht mehr handlungsfähig; es ist daher unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen.
- (5) Die Abberufung ist nur dann zu prüfen und einzuleiten, wenn diese aus wichtigem oder triftigem Grund dringend geboten ist. Gründe sind stets in grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amts- oder Geschäftsführung oder in der Unzumutbarkeit der Beibehaltung des Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf seiner Amtszeit zu sehen.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen bekannt gegebener Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fermündlich einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Sitzung entscheidet.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es gilt erst dann als genehmigt, wenn jedes Mitglied der Sitzung dieses durch seine Unterschrift als sachlich richtig anerkannt hat.
- (5) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmer, der gefassten Beschlüsse im Wortlaut, dem Abstimmungsergebnis in einem Beschlussbuch zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Beschluss kann auch auf fermündlichem oder mündlichem Weg ohne vorherige förmliche Einberufung nach Abs. 1 ad hoc gefasst werden, wenn die hierzu erforderlichen Mitglieder diesem Verfahren zustimmen (Dokumentation gem. § 13, Abs. 4 und 5).

§ 14 DER BEIRAT

- (1) Dieser besteht aus dem Gelände-, Jugend-, Vergnügungs-, Presse- und Mitgliederwart. Er kann bei Bedarf um weitere Funktionen ergänzt werden.
- (2) Die Warte werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Warte werden vom Vorstand durch "Stellenbeschreibungen" mit bestimmten Aufgaben betraut, können zu Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht hinzugezogen werden und erstatten der MV einen Tätigkeitsbericht.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wartes wird durch den Vorstand ein Ersatzwart für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt. Bei Fehlen eines Bewerbers in der MV kann der Vorstand später die Stelle kommissarisch durch ein Mitglied besetzen.

§ 15 DER EHRENAUSSCHUSS

- (1) Er besteht aus 4 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, die einen Vorsitzenden wählen, der zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend kooptiert wird
- (2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses und die Ersatzleute werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sind mehr als 6 Kandidaten vorgeschlagen, so gelten diejenigen in der Reihenfolge als gewählt, die die meisten Stimmen in absteigender Reihe erlangen.
- (3) Der Ehrenausschuss kann bei Unstimmigkeiten geringen Umfangs zwischen Mitgliedern angerufen werden. Er vermittelt durch Gespräche, führt keine Untersuchungen oder Verfahren durch und informiert den Vorstand, wenn er dies für geboten hält.
- (4) Im Ausschussverfahren wird er im Berufungsverfahren mit 4 Mitgliedern durch den Vorstand hinzugezogen und bildet mit dem Vorstand die Berufungsinstanz.

§ 16 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- (1) Die MV ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- Wahl der Vereinsorgane
 - Entlastungen
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern je Geschäftsjahr -Beratung und Verabschiedung des Jahresetats
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Festsetzung der Höhe des "Beitrags"
 - Satzungsänderungen
 - Zulassung der Medien zur MV
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften über 2000,- Euro je Einzelposten
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Funktionsinhabern
 - Behandlung von Anträgen, sofern diese nicht in den originären Zuständigkeitsbereich des Vorstandes nach § 11, Abs. 1-3, fallen

- Auflösung des Vereins

§ 17 EINBERUFUNG DER MV

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, zu Beginn des I. Quartals, soll eine Ordentliche MV stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem. Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DER MV

- (1) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV einen Leiter.
- (2) Jedes Mitglied/Ehrenmitglied kann nur seine eigene Stimme abgeben; eine Stimmenübertragung auf Dritte ist nicht vorgesehen.
- (3) Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Es ist eine Präsenzliste zu führen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen sind folgende Mehrheitsverhältnisse erforderlich:
- im Allgemeinen fasst die MV Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei allen Abstimmungsverfahren Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben
 - bei Personalentscheidungen unter mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (Wahl Ehrenausschuss siehe dort)
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit
 - die Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung aller Ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder.
- (7) Über die MV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Bei Neuwahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlausgangs und der vorhergehenden Beratung einem Wahlausschuss zu übertragen, der durch Akklamation zu bestimmen ist. Er besteht aus 3 Personen, bestimmt einen Vorsitzenden und einen Protokollführer, leitet den Wahlvorgang und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, sich an der Beratung zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Wahl zu beteiligen. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst dann beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, beendet sind. Danach gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Leitung der Versammlung dem neugewählten/wiedergewählten Vorstand ab.

§ 19 ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich begründete Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Einladung zur MV einreichen.
- (2) Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der MV gestellt werden, entscheidet die MV.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MV

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche MV einberufen.
- (2) Eine Außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse die Einberufung notwendig erscheinen lässt, oder wenn diese von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich im Einzelantrag unter Angabe des Zwecks und der detaillierten Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Grundsätze wie für die MV analog.

§ 21 HAFTUNG

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Anlass, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Für Vereinseinrichtungen, das Gelände und der Badensee werden Mitgliedern zur Verfügung gestellt, wobei die Nutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr - auch für unter Verantwortung stehende Dritte - geschieht. Für Gäste von Mitgliedern ist eine Tagesversicherung zu erwerben.
- (3) Für Vereinsfremde und widerrechtlich auf dem Gelände sich Aufhaltende ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder sind ausnahmslos über den BLSV durch eine die allgemein auftretenden Risikobereiche abdeckende Sportversicherung zu versichern.
- (5) Die Einbringung von Gegenständen in Vereinsräume und -Gelände geschieht auf Gefahr und Haftung des Einbringenden, der im Schadensfall durch den Verein und/oder durch den Geschädigten in Regress genommen werden kann.
- (6) Einzubringende Gegenstände müssen verkehrs- und betriebssicher sein, elektrische Geräte darüber hinaus den Richtlinien VDE und CS sowie sonstigen obligatorischen Richtlinien entsprechen. Es dürfen von ihnen keinerlei Gefahren oder Belästigungen ausgehen.
- (7) Nicht einsatzbereite Geräte dürfen nicht eingebracht werden; nicht mehr einsatzbereite Gegenstände werden auf Kosten des Einbringenden entsorgt.

§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Zuständig ist die MV.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand, sofern nicht andere natürliche oder juristische Personen bestellt werden.

§ 23 INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung wurde durch die MV am 26.09.1991 einstimmig, bei keinen Nein - Stimmen und keinen Stimmenthaltungen einstimmig angenommen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 8300 Landshut, 30.09.1991
Für den Vorstand: Bofinger - 1. Vorsitzender

Die Änderung der Satzung wurde durch die MV am 31.01.2003 einstimmig beschlossen, bei keiner Nein - Stimme und keiner Stimmenthaltung. 84002 Landshut, 01.02.2003
Für den Vorstand: Manhart - 1. Vorsitzende

Die Änderung der Satzung wurde durch die MV am 27. 01. 2017 einstimmig beschlossen. 84002 Landshut, 30. 01. 2017
Für den Vorstand: Bartl - 1. Vorsitzender